



Richtlinien für die Freiwilligen und Beauftragten

1. Freiwillige – Beauftragte – Mitarbeitende

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Glarus-Riedern (nachfolgend Kirchgemeinde) unterscheidet zwischen Freiwilligen, Beauftragten und Mitarbeitenden.

- Freiwillige engagieren sich unentgeltlich auf begrenzte Zeit. Freiwilligenarbeit soll in der Regel nicht mehr als 4-6 Stunden/Woche in Anspruch nehmen.
- Beauftragte erbringen Leistungen gegen eine Entschädigung. Der Einsatz kann punktuell oder über einen längeren Zeitraum geschehen, im Maximum 30 Einsätze/Jahr. Mit ihnen schliesst der Kirchenrat eine Einsatzvereinbarung, welche die Aufgaben (Art, Dauer, Umfang), Kompetenzen (Materialkostenbudget) und Erwartungen klar regelt.
- Angestellte erhalten einen Monats- oder Jahreslohn.

2. Einführung und Begleitung

- Die Freiwilligen und Beauftragten werden in ihre Aufgabe eingeführt und begleitet.
- Die kirchenrätliche Leitung des Ressorts „Erwachsene und Soziales“ ist für die Belange der Freiwilligen und Beauftragten verantwortlich.
- Die Mitarbeitenden sind fachliche Ansprechpersonen.
- Die Kirchgemeinde gewährleistet den Zugang zur Infrastruktur.

3. Wertschätzung und Ausweisen der geleisteten Arbeit

- Jedes Jahr findet ein festlicher Anlass mit allen Freiwilligen und Beauftragten statt.
- Im Jahresbericht des Kirchenrats wird die Arbeit der Freiwilligen und Beauftragten erwähnt und verdankt.
- Die geleisteten Stunden werden mittels der Veranstaltungsformulare erfasst und statistisch aufgearbeitet. Die geleisteten Stunden werden mit Fr. 25.— pro Stunde ausgewiesen.
- Allen Freiwilligen und Beauftragten wird Ende Jahr der Schweizerische Sozialzeitausweis (SZA) ausgestellt. Auf Wunsch kann auch ein Zeugnis erstellt werden, welches neben der Beschreibung der Tätigkeit die persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen bewertet. Verantwortlich ist in beiden Fällen die Leitung des Ressorts „Erwachsene und Soziales“.

4. Weiterbildung

- Weiterbildung ist eine Form der Anerkennung und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Sie dient den Freiwilligen und der Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde ist bereit, wo sinnvoll und gerechtfertigt je einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 150.— pro Person an die Weiterbildung von Freiwilligen und Beauftragten zu sprechen.
- Die Weiterbildung für Freiwillige und Beauftragte muss budgetiert werden. Anträge sind deshalb schriftlich bis Ende August beim Kirchenratspräsidium einzureichen.
- Es sind nach Möglichkeit Angebote der Landeskirchen zu nutzen.

5. Honorare, Entschädigungen, Spesen und Materialkosten

- Freiwilligenarbeit ist unbezahlte Arbeit. Es werden keine Honorare oder Entschädigungen ausbezahlt. Spesen werden entschädigt. Als Spesen gelten: Porti, Telefon- und Materialkosten. Spesenabrechnungen sind auf dem Veranstaltungsformular einzureichen.
- Die Beauftragten erhalten im Rahmen ihrer Einsatzvereinbarung eine Entschädigung von Fr. 50.— pro Einsatz.

6. Versicherung

Freiwillige und Beauftragte sind während ihres Einsatzes in der Kirchgemeinde versichert (Haftpflicht und Unfall).

7. Schweigepflicht

Freiwillige und Beauftragte unterstehen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich auf Informationen über Personen und Situationen im Zusammenhang mit ihrem Einsatz. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligenarbeit oder der Beauftragung bestehen.